



## Neue Fahrzeugdokumente ab dem 01.10.2005

Ab dem 01. Oktober 2005 werden von den Zulassungsbehörden nur noch neue Zulassungsdokumente ausgegeben, die der EU- Richtlinie 1999/37/EG entsprechen. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Gutachten / Anbaubescheinigungen nur noch im neuen Format erstellt.

Mit der 38. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde die EG-Richtlinie 1999/37/EG (Zulassungsdokumente, i.d.F. RL 2003/127/EG) in das nationale Recht umgesetzt.

Vorgaben bezüglich des Umfangs- und der Codierung der technischen Fahrzeugdaten, der Fälschungssicherheit und des Datenschutzes erforderten hierbei die Einführung neuer Zulassungsdokumente.

### **Ab 1. Oktober 2005 werden von den Zulassungsbehörden**

- bei Neuzulassungen,
  - beim Halterwechsel,
  - bei der Eintragung von technischen Änderungen
  - und allen weiteren Befassungen
- nur noch die neuen Dokumente ausgegeben.**

### **Die neuen Zulassungsdokumente bestehen aus**

- der Zulassungsbescheinigung Teil I, die den Fahrzeugschein ersetzt und
- der Zulassungsbescheinigung Teil II, die an Stelle des Fahrzeugbriefes tritt.

Gegenüber den alten Dokumenten ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede:

#### Die Zulassungsbescheinigung Teil I (**Fahrzeugschein**)

- enthält alle technischen Fahrzeugdaten, die zur Zulassung eines Fahrzeugs in Europa vorliegen müssen, allerdings wird nur noch eine serienmäßig genehmigte Rad-/Reifenkombination angegeben
- hat den technischen Daten zugeordnete, EU-weit einheitliche, alphanumerische Codes, damit die deutsche Zulassungsbescheinigung für eine Zulassung im EU-Ausland problemlos in das dort vorgeschriebene Zulassungsdokument umgesetzt werden kann
- enthält ein Feld zur Dokumentation der vorübergehenden oder endgültigen Stilllegung des Fahrzeugs und **wird daher bei einer vorübergehenden oder endgültigen Stilllegung nicht mehr eingezogen**

#### Die Zulassungsbescheinigung Teil II (**Fahrzeugbrief**)

- enthält den Hinweis, das der Inhaber der Zulassungsbescheinigung nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird
- enthält nur noch den aktuellen und, falls vorhanden, den letzten Fahrzeughalter, die tatsächliche Anzahl der Vorhalter wird numerisch angezeigt (Datenschutz)
- enthält nur noch einen kleinen Teil der technischen Fahrzeugdaten und dient nicht mehr zur Dokumentation der vorübergehenden Fahrzeugstilllegung.

Die zur Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) erforderlichen Fahrzeugdaten müssen für Fahrzeuge mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder einer EG-Betriebserlaubnis/-Typgenehmigung vom Fahrzeughersteller oder dem Beauftragten des Fahrzeugherstellers in einer **Übereinstimmungsbescheinigung (COC)** oder einer **Datenbestätigung** dokumentiert werden.

Dies ist nicht erforderlich, falls das Kraftfahrtbundesamt (KBA) für den betreffenden Fahrzeugtyp mit der speziellen Variante und Version einen Datensatz erstellt hat, der von den Straßenverkehrsämtern über die Eingabe der Typ-Schlüsselnummer mittels der Verwaltungssoftware der Zulassungsbehörden elektronisch abrufbar ist. Für Fahrzeuge, die mittels einer Einzelbetriebserlaubnis zugelassen werden sollen, z.B. Einzelfahrzeuge, Kleinserienfahrzeuge und technisch geänderte Fahrzeuge, muss bei der Zulassungsbehörde wie bisher ein Gutachten gemäß § 21 StVZO vorgelegt werden. Dessen technischer Inhalt entspricht ab dem 01.10.2005 der oben genannten Datenbestätigung.

**Für den Fahrzeugführer** ergeben sich durch die Einführung der neuen Dokumente kaum Änderungen. Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist, wie der alte Fahrzeugschein, im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Analog zum Fahrzeugbrief soll auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden, obwohl der Inhaber der Bescheinigung nicht als Eigentümer ausgewiesen wird.

**Wir empfehlen allen Fahrzeughaltern, Fahrzeugrechnungen und -Kaufverträge als ergänzenden Eigentumsnachweis besonders sorgsam zu verwahren. Bei vorübergehend oder endgültig abgemeldeten Fahrzeugen muss der Fahrzeugeigentümer beide Zulassungsbescheinigungen aufbewahren. Sie müssen zur Wiederezulassung, bzw. zur Zulassung in einem anderen Mitgliedsland der EU, vorgelegt werden.**

**Außerdem empfehlen wir, wenn, z.B. nach einer Abnahme gemäß §19 (2) StVZO (Eintragung im Einzelverfahren, ohne Teilegutachten oder ABE/ EG-BE) ein Gang zur Zulassungsstelle, zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis erforderlich wird, sich in jedem Falle vorher eine Kopie von dem alten Fahrzeugbrief zu fertigen.**

**Es besteht sonst die begründete Gefahr, dass bei der Erstellung der neuen Zulassungsbescheinigungen durch die Straßenverkehrsämter, Daten die unter ZiFF. 33 im alten Brief eingetragen waren, unwiederbringlich verloren gehen, wenn die SVÄ den alten Brief nicht aushändigen, wo zu sie zurzeit offensichtlich auch rechtlich nicht verpflichtet sind ( Kann-Vorgabe aus Rili zu den Zulassungsbescheinigungen)**





Anlage 2: Zulassungsbescheinigung Teil II


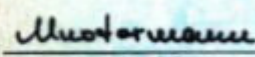
	<b>Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland</b> Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	
Permiso de circulación, Parte II / Ověřovací o registraci - Část II / Registreringsattest, Del II / Registrovni listina, Osa II / Άδεια κυκλοφορίας/Κατανομοπρότυπο, Μέρος II / Registration certificate, Part II / Certificat d'immatriculation, Partie II / Carta di circolazione, Parte II / Registrācijas apliecība, II daļa / Registrācijas liudzums, II daļa / Forgalmi engedély, II. Rész / Certificat ta' Registrazzjoni, It-Il Part / Kartelenbewijs, Deel II / Dowód Rejestracyjny, Część II / Certificado de matrícula, Parte II / Ověřovací o evidenci, Část II / Prometno dovoljenje, Del II / Reģistrācijas apliecība, Osa II / Registreringsbeviset, Del II		
<b>Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!</b>		
<b>A</b>	Anschließend Kennzeichen	
<b>B</b>	Seiten der Fortschreibung des Fahrzeuges	(1) Anzahl der Verhalter
<b>C.3.1</b>	Marke oder Firmenname	
<b>C.6.1</b>		
<b>C.3.2</b>	Werkstoff	
<b>C.6.2</b>		
<b>C.3.3</b>	Anschluß zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	
<b>C.6.3</b>		
<b>C.4c</b>	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.	
<b>I</b>	Datum	Datum
		

Muster

1998679

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

<b>D.1</b>	Marke	(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers
	Typ	
<b>D.2</b>	Vermerk	 <b>Harley-Davidson GmbH.</b> 64546 Wülfrath
	Werk	
<b>D.3</b>	Herstellerbezeichnung	 Unterschrift:
(2)	Herstellerbezeichnung	
(2.1)	Geh. Nr. (2)	(3) Prüfer der Fahrzeug-Identifizierungsnummer
<b>E</b>	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(24) Diese Bescheinigung wurde für das teilnehmende beschriebene Fahrzeug ausgestellt durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsbehörde)
<b>J</b>	Fahrzeugklasse	
(5)	Bezeichnung der Fahrzeug-Marke und der Aufbau	Datum:
<b>R</b>	Typ der Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
<b>P.1</b>	Fahrzeugtyp	Datum:
<b>P.3</b>	Verbleibende oder verbleibende	
<b>K</b>	Nummer der EC-Regulierung oder ABE	Unterschrift:
(17)	Werkstoff des Betriebsmittels	
(25)	Anzahl der Vermerke der Zulassungsbehörde	

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist. Bei vorübergehender Stilllegung gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen. Hierzu ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich und diese Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde einzulösen.